

Checkliste:

Bestandteile einer ordnungsgemäßen zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung

Rechnungen über 150 Euro Brutto (§ 14 UStG)

1. Vollständiger Firmenname bzw. Anschrift des leistenden Unternehmens **und** des Leistungsempfängers (vollständig und richtig bezeichnet)
2. Firmenbezeichnung entspricht den Vorgaben des UStG (Vollständige Bezeichnung inkl. Rechtsform, z.B. Max Mustermann GmbH oder Max Mustermann GmbH & Co.KG)
3. Die vom Finanzamt erteilte Steuernummer des Rechnungsausstellers bzw. alternativ die vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist auf der Rechnung enthalten (nicht die „neue Steuer-Id“)
4. Ausstellungsdatum der Rechnung ist enthalten.
5. Die Rechnung enthält eine fortlaufende Rechnungsnummer.
6. Die Liefermenge ist richtig angegeben und die Gegenstände/Leistung sind/ist richtig (handelsüblich) bezeichnet.
7. Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung ist angegeben, auch möglich „Lieferdatum = Rechnungsdatum“, oder ein Verweis auf den Lieferschein, wenn in diesem ein Lieferdatum gesondert angegeben ist.
8. Bei Rechnungen über Anzahlungen: Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts steht fest und ist vermerkt oder mit dem Ausstellungsdatum identisch.
9. In der Rechnung wurden die jeweiligen Netto-Entgelte aufgeschlüsselt und mit dem jeweiligen Steuersatz (7 bzw. 19 %) getrennt angegeben, ggf. eine Angabe, warum der Umsatz steuerfrei ist
10. Der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag ist angegeben.
11. Eventuell vereinbarte Rabatt- bzw. Bonusvereinbarungen sind auf der Rechnung vermerkt.
12. Beträgt der Gesamtbetrag der Rechnung nicht mehr als 150 EUR, dann Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen nutzen.

Rechnungen unter 150 Euro Brutto (§ 33 UStDV)

1. Vollständiger Firmenname bzw. Anschrift des leistenden Unternehmens
2. Ausstellungsdatum der Rechnung ist enthalten
3. Die Liefermenge ist richtig angegeben und die Gegenstände/Leistung sind/ist richtig (handelsüblich) bezeichnet.
4. Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe, sowie den anzuwendenden Steuersatz (19% oder 7%), bzw. einen Hinweis auf die Steuerbefreiung